

COVID-19

Maßnahmen und Empfehlungen für Veranstaltungen

Version 6
vom 21.09.2020

Informationen auf Basis der COVID-19 Verordnungen vom 27. Mai 20 , 15. Juni 20, 29. Juni 20, 30. Juli 20, 13. Sept. 20, 21.Sept. 2020 mit Empfehlungen für die volksculturellen Verbände und Vereine. Ausgearbeitet vom Forum Salzburger Volkskultur in Zusammenarbeit mit den Salzburger Heimatvereinen, dem Chorverband Salzburg, dem Salzburger Blasmusikverband und Rechtsanwalt Dr. Michael Pallauf. Freigegeben durch die Landessanitätsdirektion Salzburg.

INHALTSVERZEICHNIS:

0. Hygienemaßnahmen	4
1. Begriffsbestimmungen:	4
1.1 Was ist eine Veranstaltung?	4
1.2 Was ist Indoor?	4
1.3 Was ist Outdoor?	4
1.4 Was ist öffentlich und was nicht?	4
2. Für Veranstaltungen gilt generell:	5
2.1 Überblick	5
2.2 Wann gelten die Regeln für Veranstaltungen nicht	6
2.3. Fragen und Maßnahmen:	7
2.3.1 Welche Schutzmaßnahmen sind beim Betreten von Veranstaltungen notwendig?	7
2.3.2 Welche Bedingungen gelten für Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen?	7
2.3.3 Was ist zu tun, wenn der 1-Meter-Abstand bei den Sitzplätzen nicht eingehalten werden kann?.....	7
2.3.4 Was gilt bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze?.....	7
2.3.5 Sind Pausen während der Veranstaltung erlaubt?	8
2.3.6 Ist das Verabreichen von Speisen und Getränken erlaubt?	8
2.3.7 Wann muss es einen Covid-19 Beauftragte geben?	8
2.3.8 Was beinhaltet ein Covid-19 Präventionskonzept?	8
2.3.9 Ab wann sind Proben und das Mitwirken an Künstlerischen Darbietungen möglich?	9
3. Welche Richtlinien gelten für Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen?	10
3.1 Volkstanzproben	10
3.2 Was beinhaltet das COVID-19-Präventionskonzept fürs Tanzen?	10
3.3 Singen im Chor oder Ensemble:	11
3.4 Musizieren im Ensemble und in der Musikkapelle:	12
3.5 Generelle Empfehlung vor Aufnahme der Probenstätigkeit	13
3.5.1 Bestimmung eines/r oder mehrerer Covid-19-Beauftragten für folgende Aufgaben.....	13
3.5.2 Erarbeitung eines Hygienekonzepts:	13
3.5.3 Erarbeitung eines Probenkonzepts	13
3.5.4 Empfehlungen für die Probenstätigkeit:	13
4. Außerschulische Jugenderziehung- und Jugendarbeit, Ferienlager und Kindertanz? ..	14
5. Verantwortung bei Veranstaltung?	14
6. Vereinsrechtliches – Abhalten von Jahreshauptversammlungen?	15

7.	Spezielle Fragen aus dem volkskulturellen Bereich	16
7.1	Wie weit hafte ich als Veranstalter oder Vereinsobmann/Vereinsobfrau?	16
7.2	Darf ich als Verein an den kirchlichen Ausrückungen teilnehmen?	16
7.3	Begräbnisse	16
7.4	Dürfen Hochzeiten abgehalten werden?	16
7.5	Sind Tanzveranstaltungen erlaubt?	17
7.6	Sind Tanzproben erlaubt?	17
7.7	Dürfen Kurse und Fortbildungen durchgeführt werden?	17
7.8	Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung durchgeführt werden?	17
7.9	Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung im Ausland durchgeführt werden? ...	17
7.10	Dürfen Dorffeste oder Kirtage durchgeführt werden?	18
7.11	Gibt es eine Checkliste zur Risikobewertung?	18

0. Hygienemaßnahmen sind immer einzuhalten!

- Mind. 1 m Abstand halten
- Regelmäßiges Händewaschen
- Regelmäßiges Desinfizieren
- Kein Körperkontakt
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen (Ausnahme – bei Aufenthalt an zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen während der Veranstaltung)
- Auf Atemhygiene achten (in Ellbogen niesen, Taschentuch nur einmal verwenden, ...)
- Krank zuhause bleiben und Hausarzt verständigen

1. Begriffsbestimmungen:

1.1 Was ist eine Veranstaltung?

Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen, genauso wie Proben und Training im Sinne der Vereins- bzw. Gruppentätigkeit.

Hinweis: Die Religionsausübung (Messe, Trauung, Begräbnis) zählt nicht zu den Veranstaltungen ist daher gesondert geregelt.

1.2 Was ist ein geschlossener Raum (Indoor)?

Als „Indoor“ wird eine Veranstaltung in einem Gebäude oder einer baulichen Anlage mit umschlossenem Raum und Dach definiert, wobei der Zutritt durch einen Eingang erfolgen muss. Darunter fallen auch Zelte oder Pagoden.

1.3 Was heißt im Freien (Outdoor)?

Unter „Outdoor“ sind Freiluftveranstaltungen unter „freiem Himmel“ mit und ohne umschlossenen Raum ohne Dach definiert. Darunter fallen Festivalgelände, Fußballstadion...

1.4 Was ist öffentlich und was nicht?

Öffentliche Orte sind solche, die von einem nicht beschränkten Personenkreis zum Aufenthalt aufgesucht werden können. Bei Veranstaltungen wird nur zwischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen („indoor“) und solchen im Freiluftbereich („outdoor“) unterschieden.

2. Für Veranstaltungen gilt generell ab 21.09.2020:

Die Personen-Begrenzungen beziehen sich ausschließlich auf Besucher/Besucherinnen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

- Es gilt der 1-Meter-Mindestabstand
- in geschlossenen Räumen ist ein MNS zu tragen. Wenn zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze vergeben sind, muss der MNS bis zum Einnehmen des Sitzplatzes getragen werden.
- Im Freien (Outdoor) ist bei Veranstaltungen ein MNS zu tragen bis die Sitzplätze eingenommen sind.
- Bei allen Veranstaltungen ab 50 Personen ist ein Covid-19-Beauftragter zu bestellen und ab 250 Personen ist ein Präventionskonzept zu erarbeiten.
- Anwesenheitslisten mit Kontaktdaten der Mitwirkenden und Besucher sind zu führen
- Die Kontaktdaten sind 28 Tage bis nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren. Nach 4 Wochen müssen die Kontaktdaten aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet werden.

2.1 Überblick

Ab 21.09.2020	in geschlossenen Räumen (indoor) bis	Im Freien (outdoor) bis
Veranstaltungen ohne zugewiesene Plätze	10 Personen	100 Personen
Veranstaltungen mit zugewiesenen Plätzen:	50 Personen	100 Personen
Veranstaltungen mit zugewiesenen Plätzen: Covid-Beauftragter und Präventionskonzept	51 - 250 Personen	101 - 250 Personen
Veranstaltungen mit zugewiesenen Plätzen: Covid-Beauftragter, Präventionskonzept und Genehmigung der Bezirksbehörde	251 - 1500 Personen	251 - 3000 Personen

Achtung! Die maximal zulässige Personenzahl ist abhängig von der Größe der Veranstaltungsräumlichkeiten zu bewerten. Die Mindestabstände müssen eingehalten werden! Z.B. Salzburger Dom, normal 800 Personen in Covid-Zeiten 300 Personen. Saal der Volkskultur normal 120 Personen, jetzt 50 Personen.

Bis 10 Personen Indoor ohne zugewiesene gekennzeichnete Sitzplätze:

Kein Covid-19-Beauftragter und kein Präventionskonzept
Anwesenheitsliste – ja

Bis 50 Personen Indoor mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

Kein Covid-19-Beauftragter und kein Präventionskonzept
Anwesenheitsliste – ja

51 bis 250 Personen Indoor mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

Ein Covid-19-Beauftragter ist zu bestellen und ein Präventionskonzept ist zu erarbeiten
Anwesenheitsliste – ja

251 bis 1500 Personen Indoor mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

Veranstaltungsbewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde
Covid-19-Beauftragter ist zu bestellen und Präventionskonzept ist zu erarbeiten und von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigen zu lassen
Anwesenheitsliste – ja

Bis 100 Personen Outdoor ohne zugewiesene gekennzeichnete Sitzplätze:

Kein Covid-19-Beauftragter und kein Präventionskonzept
Anwesenheitsliste – ja

101 - 750 Personen Outdoor mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

Covid-19-Beauftragter zu bestellen und Präventionskonzept ist zu erarbeiten
Anwesenheitsliste – ja

751 bis 3.000 Personen Outdoor mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

Veranstaltungsbewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde
Covid-19-Beauftragter ist zu bestellen und Präventionskonzept ist zu erarbeiten und bei der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigen lassen
Anwesenheitsliste – ja

2.2 Wann gelten die Regeln für Veranstaltungen nicht?

- Veranstaltungen im privaten Wohnbereich (wozu auch der umzäunte Garten zählt) unterliegen nicht den Vorgaben der Verordnung (z. B. eine private Feier auf einer Almhütte).
- Veranstaltungen zur Religionsausübung.
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn es die berufliche Tätigkeit erfordert.

2.3 Fragen und Maßnahmen:

2.3.1 Welche Schutzmaßnahmen sind beim Betreten von Veranstaltungsorten notwendig?

Beim Betreten von Veranstaltungsorten indoor und outdoor ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, bis die Sitzplätze eingenommen wurden.

2.3.2 Welche Bedingungen gelten für Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen?

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besucher-/Besucherinnengruppe angehören, einzuhalten. Ein MNS ist bis zum Einnehmen des Sitzplatzes und beim Verlassen dessen verpflichtend zu tragen.

Dokumentation der Besucher zur Nachverfolgung beim Auftreten von Covid-19-Infektionen: Die zugewiesenen Plätze müssen entweder durch ein Ticketsystem den Personen mit Namen und Telefonnummer zugeordnet werden oder es wird eine Anwesenheitsliste pro Reihe oder Block mit Namen und Telefonnummer durchgegeben. Die Registrierung ist verpflichtend, um bei ev. Auftreten einer Covid-19-Erkrankung die betroffenen Personen zu informieren und das Contact-Tracing zu erleichtern. Tipp! Fotos vom Zuschauerraum während der Veranstaltung sind eine weitere wertvolle Dokumentation!

2.3.3 Was ist zu tun, wenn der 1-Meter-Abstand bei den Sitzplätzen nicht eingehalten werden kann?

Wird der Abstand von einem Meter trotz dem Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze unterschritten, ist auf den zugewiesenen Plätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich neben dem Besucher/der Besucherin befindlichen Sitzplätze freizuhalten und die Sitzplätze nach dem Schachbrettmuster-Konzept aufzustellen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Plexiglaswände) das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

2.3.4 Was gilt bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze?

Bei Veranstaltungen (bis 10 Personen) ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Wer welchen Sitzplatz eingenommen hat, soll/muss registriert werden (Name, Telefonnummer). Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung auch während der Veranstaltung zu tragen. Ausgenommen sind Vortragende, Teilnehmer an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen.

Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 10 Personen indoor und mehr als 100 Personen outdoor sind nicht erlaubt!

2.3.5 Sind Pausen während der Veranstaltung erlaubt?

Pausen sind während der Veranstaltungen erlaubt – die Sicherheitsmaßnahmen (Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zur Minimierung des Ansteckungsrisikos sind einzuhalten.

2.3.6 Ist das Verabreichen von Speisen und Getränken erlaubt?

Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken an Besucher ist gestattet: Es gelten die Gastgewerberegeln gemäß § 6 COVID-19-LV. Die Verpflegung muss im jeweiligen COVID-19-Präventionskonzept enthalten sein.

Die Speisen und Getränke dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle konsumiert werden. In geschlossenen Räumen ist die Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen zulässig. Der Betreiber hat die Verabreichungsplätze (Tische) so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens 1 Meter besteht. Der Kunde hat in geschlossenen Räumen – ausgenommen während des Verweilens ab Verabreichungsplatz einen MNS zu tragen.

Die Betreiber sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet. Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Sperrstunde ist 01.00 Uhr

2.3.7 Wann muss es einen COVID-19-Beauftragten geben?

Jeder Veranstalter/jede Veranstalterin von Veranstaltungen indoor mit **über 50 Personen** outdoor ab 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen, ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

Während der gesamten Veranstaltung (inkl. Vorbereitung und abschließenden Tätigkeiten) ist der COVID-19-Beauftragte für die Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich.

2.3.8 Was beinhaltet ein COVID-19-Präventionskonzept?

Hierzu zählen insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucher-/Besucherinnenströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränke,
- Dokumentation der Schutzmaßnahmen
- Nachvollziehbarkeit der Anwesenheit – dies ist auf freiwilliger Basis auch mit einem datenschutzkonformen System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie z.B. Stopp-Corona-App vom Roten Kreuz möglich.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat auch Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten.

Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist bei der Veranstaltung genau zu dokumentieren und zu archivieren, um für nachträgliche Forderungen, Anschuldigungen etc. gerüstet zu sein!

Siehe Beilage: Empfehlungen für inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes vom Gesundheitsministerium.

Die Bezirksverwaltungsbehörde wird COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig überprüfen!

Ab 250 Besuchern indoor und 750 Besuchern outdoor muss das Präventionskonzept von der Gesundheitsbehörde des Bezirkes oder Magistrat bewilligt werden. Welche Fristen sind einzuplanen?

Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt **vier Wochen** ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters/der Veranstalterin. Voraussetzung für die Bewilligung ist:

- das Vorliegen eines COVID-19 Präventionskonzeptes,
- die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
- die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

2.3.9 Ab wann sind Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen möglich?

Seit 29. Mai 2020 sind Proben und die Mitwirkung von künstlerischen Darbietungen zulässig.

Seit 29. Mai 2020 sind Proben und Mitwirken an künstlerischen Darbietungen für „Profis“ ebenso wie für sogenannte „Amateure/Amateurinnen“ unter den gleichen Voraussetzungen zulässig.

Seit 1. Juli 2020 dürfen wieder Sportarten bei denen es zu Körperkontakt kommt, im Rahmen der Vereinstätigkeit oder auf nicht öffentlichen Sportstätten (nur für Mitglieder) stattfinden. Dazu zählt auch der Paartanz!

Tanzveranstaltungen mit Publikum z.B. Volkstanzabende dürfen lt. Auskunft Bundesministerium noch nicht durchgeführt werden!

3. Welche Richtlinien gelten für Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen?

3.1 Volkstanzproben:

Sämtliche Probenlokale (indoor) müssen mit MNS betreten werden. Vor und nach dem Tanzen gilt die Grundregel den MNS zu tragen.

Bei der Tanzprobe selbst muss kein Mindestabstand eingehalten werden, sofern es sich bei der Einrichtung um ein Probenlokal handelt und vom Verein ein COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt wird. Ein Mund-Nasen-Schutz ist beim Tanzen ebenso nicht zwingend notwendig.

Wird kein COVID-19-Präventionskonzept umgesetzt muss ein MNS beim Tanzen getragen werden, außer es Tanzen Paare die im gleichen Haushalt leben.

Es wird empfohlen, die Hygienevorgaben strikt zu befolgen: regelmäßiges Desinfizieren der benutzten Oberflächen und Requisiten, Bereitstellen von Desinfektionsmitteln, intensives, oftmaliges Lüften etc.

3.2 Was beinhaltet das COVID-19-Präventionskonzept fürs Tanzen?

1. Verhaltensregeln von Tänzern, Betreuern und Vortänzer (z.B. Handdesinfektion nach jedem Paartanz nach Partnerwechsel, Tragen von MNS (empfohlen), körperintensive Paar-Tänze vermeiden, ...) Empfehlung: Tänze ohne Partnerwechsel wählen.
2. Vorgaben für den Probenraum (z.B. regelmäßiges Lüften, Türen offenhalten, Nutzung Garderobe? Einweggeschirr, ...)
3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material (Desinfektion von Türschnallen, Tische, WC-Anlagen, Garderoben, ...)
4. Regeln zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion (Verständigungskette für Behörde und Mitglieder, wer vertritt den Verein bei Presseanfragen und der Behörden? Desinfektion des Probenlokal, ...)
5. Anwesenheitsliste für Probenaktivität (1 Person beauftragen zur zentralen Ablage) – dies ist auf freiwilliger Basis auch mit einem datenschutzkonformen System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie z.B. Stopp-Corona-App vom Roten Kreuz möglich.
6. Empfehlung: Tanzprobe im Freien abhalten!

3.3 Singen im Chor oder Ensemble:

Auszug aus den Empfehlungen des Österreichischen Chorverbandes, nähere Infos unter www.chorverbandssalzburg.at

Einhalten der Abstandsregelungen: es muss sichergestellt werden, dass ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber haushaltsfremden Personen eingehalten wird (vgl. Abs. 6). Diese Abstandsregelung gilt beim Betreten bzw. Verlassen sowie während der gesamten Proben­tätigkeit. (vgl. § 1 Abs. 2 COVID-19-LV). Wichtig: kein Händeschütteln.

Verwendung von Schutzvorrichtungen: ein Mund- und Nasenschutz ist von allen anwesenden Personen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten bis zum Sitzplatz zu tragen (vgl. Abs. 7).

Schutzvorrichtung während der Probenarbeit: Die ProbenteilnehmerInnen müssen sich während der Probe auf Ihnen zugewiesenen Sitzplätzen befinden (wichtige Grundvoraussetzung: für jede/r ChorsängerInnen muss ein zugewiesener bzw. gekennzeichnete Platz vorgesehen sein) – hier darf der Mundschutz abgenommen werden. Singen im Sitzen und Stehen ist möglich.

Die Einhaltung der Abstandsregelungen sind während der gesamten Probenarbeit einzuhalten! Ist ein Abstand von 1 Meter zur nächsten Person nicht möglich, so muss durch geeignete Schutzmaßnahmen (Plexiglaswände, Mundschutz) das Infektionsrisiko minimiert werden

Dokumentation – für den Fall, dass es doch zu einem Corona-Fall käme, sind folgende Infos wichtig:

- a) Aufzeichnung der anwesenden SängerInnen bei den laufenden Proben und Zusammenkünften
- b) Fotos/Dokumentation der getroffenen Maßnahmen als Nachweis

Hygienekonzept: Bereitstellung von Desinfektionsmittel für die anwesenden Personen (Hinweis, dieses auch zu benutzen!), Desinfektion des Probenraumes nach der Probenarbeit sowie regelmäßiger Luftaustausch nach und während der Probenarbeit

Handlungsempfehlungen für Chöre: Oberste Priorität hat der Grundsatz der Eigenverantwortung!

3.4 Musizieren im Ensemble und in der Musikkapelle:

Auszug aus den Empfehlungen des Österreichischen Blasmusikverbandes

Nähere Infos unter <https://www.blasmusik-salzburg.at/sbv-infopoint-zu-covid-19>

Sämtliche Probenlokale (indoor) müssen mit MNS betreten und bis zum Einnehmen des Sitzplatzes getragen werden. Vor und nach der Probe gilt die Grundregel den MNS zu tragen und die Hygienebestimmungen einzuhalten.

Es wird empfohlen in kleinen Gruppen zu proben und ein COVID-19 Präventionskonzept zu erarbeiten.

Bei Proben (aber auch bei Konzerten) ist zwischen den Musikern ein **Seitenabstand von mindestens einem Meter** einzuhalten. Dieser Abstand bemisst sich nach Auskunft des Sozialministeriums **von Stuhlmitte zu Stuhlmitte**. Der **Tiefenabstand** zwischen den einzelnen Sitzreihen ist so zu berechnen, dass ein **Mindestabstand von einem Meter zwischen dem vorderen Ende des Blasinstrumentes und dem Sesselrücken** davor eingehalten wird. Kann dies nicht eingehalten werden müssen mechanische Schutzvorrichtungen wie z.B. Plexiglaswände aufgestellt werden.

Diese Grundsätze gelten auch für „Musik in Bewegung“. Für sogenannte „öffentliche Proben“ gelten die Regelungen, wie für Veranstaltungen.

3.5 GENERELLE EMPFEHLUNGEN VOR AUFNAHME DER PROBENTÄTIGKEIT

3.5.1 Bestimmung eines/r oder mehrerer Covid-19-Beauftragten für folgende Aufgaben:

- Erstellung eines Hygienekonzepts,
- Vorstellung und Kommunikation des Hygienekonzepts,
- Einhaltung des Mindestabstands vor und nach der Probe sowie in den Pausen,
- Ansprechperson bei Fragen

3.5.2 Erarbeitung eines Hygienekonzepts:

- Zu- und Abgangssystem: verschiedene Eingänge, Abstandsregeln etc.,
- Verwendung von Mund-Nasen-Schutz beim Zu- und Abgang und in den Pausen,
- Desinfektion des Probenraums und der Kontaktoberflächen wie Türschnallen, Sessel etc.,
- Wiederholte Durchlüftung des Probenraums oder regelmäßiger Luftaustausch,
- Regelung zur Nutzung der sanitären Einrichtungen
- Umgang bei Auftreten einer Infektion: umgehende Information der Kontaktpersonen und der zuständigen Behörde

3.5.3 Erarbeitung eines Probenkonzepts:

- Verlegen der Probe in einen größeren Raum, ev. Saal, Kirche outdoor.
- Versetzte Aufstellung der Sesselreihen (Schachbrettmuster),
- Gewährleistung des größtmöglichen Abstands zwischen den Sänger/innen: empfohlen werden ca. 1,5 Meter nach vorne, hinten und zur Seite, ungefähre Messung: ausgestreckte Arme dürfen sich nicht berühren.
- Musiker sollen einen Instrumententausch vermeiden,
- Festlegung einer maximalen Personenanzahl bei Einhaltung des Abstands,
- Proben in kleinen Gruppen: z. B. Stimmproben, Stimmen in Gruppen aufteilen, ev. pro Gruppe nur eine Probeneinheit,
- Kurze Probeneinheiten und mind. 10 Minuten Stoßlüftung pro Stunde,
- Verzicht auf schweißtreibende Bewegungsübungen

3.5.4 Empfehlungen für die Probentätigkeit:

- Erinnerung an die Eigenverantwortung der Tänzer/innen, Musiker/innen, Chorsänger/innen,
- Zeitfenster für das Betreten des Probenraums festlegen,
- Bodenmarkierungen zur Einhaltung des Abstands anbringen,
- Einhaltung des empfohlenen Abstands,
- Verwendung der eigenen Notenmappe und des eigenen Notenmaterials,
- Anfertigen von Fotos oder Skizzen der besetzten Sitze zur Dokumentation („Contact Tracing“),

4. Außerschulische Jugendernziehung- und Jugendarbeit, Ferienlager und Kindertanz?

Bei der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit oder bei betreuten Ferienlagern kann der **Mindestabstand von einem Meter** gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, und das Tragen von einer den **Mund- und Nasenbereich** abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung **entfallen, sofern seitens des Trägers ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird.**

Dieses Präventionskonzept hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Schulung der Betreuer,
2. spezifische Hygienemaßnahmen,
3. organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in Kleingruppen von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. Zwischen den Gruppen darf der Abstand von einem Meter nicht unterschritten werden. Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in diese Höchstzahl nicht einzurechnen.
4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.
Für gastronomische Angebote, Beherbergung sowie für Sport- und Freizeitangebote ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
D.h. der Mindestabstand von 1 m und der MNS entfallen u.a. sowohl beim Kinder/Jugend-Tanz als auch bei sportlichen und spielerischen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen in der Vereinstätigkeit. Es muß jedoch ein Präventionskonzept wie oben beschrieben nachweislich erstellt und umgesetzt werden.

5. Verantwortung bei Veranstaltungen?

Die Verantwortlichen (Obleute bzw. Leiter/innen) sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften (Verordnung) verantwortlich. Durch die nachweisliche Einhaltung der Vorschriften und den Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahmen sind die Verantwortlichen von der Haftung für allfällige, aus der Proben/-Vereinsabendteilnahme entstehenden gesundheitlichen Folgen der Mitglieder befreit.

Diese Empfehlungen gelten auch für die Konzerttätigkeit, bei Auftritten und für die Abhaltung von Weiterbildungsveranstaltungen wie Workshops, Kursen oder Sing-, Musizier-, oder Tanzwochen.

Bei Seminaren, die in Bildungshäusern etc. veranstaltet werden, gelten zudem die Verhaltensregeln der Gastronomie und der Hotellerie.

6. Vereinsrechtliches – Abhalten von Jahreshauptversammlungen?

Die gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung (BGBl II Nr. 140/2020) gestattet, dass eine Versammlung, an der **mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt sind**, bis zum Jahresende 2021 verschoben werden kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob im Regelfall ohnehin nur wenige Teilnahmeberechtigte zur Versammlung erscheinen, sondern darauf, wie viele Personen tatsächlich Berechtigung zur Teilnahme (mit oder ohne Stimmrecht) haben.

Eine Verschiebung der Abhaltung der Mitgliederversammlung **zwecks Wahl der organschaftlichen Vertreter** ist der örtlich zuständigen Vereinsbehörde **schriftlich und statutengemäß unterfertigt** zu melden.

Bei Vereinen, in denen weniger als 50 Personen an Versammlungen teilnahmeberechtigt sind, sollte im Falle des Ablaufs der Funktionsperiode möglichst rasch eine Neuwahl der organschaftlichen Vertreter durchgeführt werden, da der Verein sonst nach außen hin handlungsunfähig wäre. Bei Vereinen dieser Größenordnung sollte die Abhaltung einer Mitgliederversammlung derzeit kein größeres Problem darstellen, zumal die Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise bereits weitgehend gelockert wurden.

Daneben können Mitgliederversammlungen und Vereinssitzungen bis 31.12.2020 virtuell abgehalten werden, auch wenn sich dazu keine Regelung in den Statuten befindet.

7. Spezielle Fragen aus dem volkulturellen Bereich

7.1 Wie weit hafte ich als Veranstalter oder Vereinsobmann/Vereinsobfrau?

Für Vereine ist die Haftung des Vereinsvorstands generell im Vereinsgesetz geregelt. Bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung kann es wegen Nichteinhaltung der behördlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen zu Schadensersatzansprüchen und zur (verwaltungs-)strafrechtlichen Verfolgung kommen. Der Veranstalter oder Obmann muss den Beweis erbringen, dass alle Schutzmaßnahmen eingehalten wurden!

Eine Dokumentation (Sicherheitskonzept, Foto) über die getroffenen Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung ist unbedingt notwendig und muss entsprechend archiviert werden! Dem Geschädigten gegenüber haftet jedoch grundsätzlich der Verein.

7.2 Darf ich als Verein an den kirchlichen Ausrückungen teilnehmen?

Die Entscheidung trifft das örtliche Pfarramt bzw. gilt die Vorgabe der Erzdiözese, Infos unter www.katholisch.at

Der jeweilige Verein haftet für die Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzmaßnahmen, da es eine Vereinsausrückung ist und dies unter die Veranstaltungsverordnung fällt.

7.3 Begräbnisse:

Für Begräbnisse gilt eine Höchstzahl von 500 Personen am Friedhof, für die Feierlichkeiten in der Kirche, gelten die Vorgaben der jeweiligen Pfarre.

Trauerfeiern (nach dem eigentlichen Begräbnis) gelten als Veranstaltung ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze und können daher ab 21. September in geschlossenen Räumen mit bis zu 10 Personen und im Freien mit bis zu 100 Personen stattfinden. In geschlossenen Räumen muss ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden, ausgenommen an dem Sitzplatz, wo gegessen und getrunken wird.

7.4 Dürfen Hochzeiten abgehalten werden?

Bei Trauungen am Standesamt obliegt es der zuständigen Behörde, begleitende Schutzmaßnahmen je nach örtlicher Gegebenheit vorzusehen. Diese orientieren sich an den allgemeinen Abstands- und Hygieneempfehlungen. Informationen dazu gibt das jeweilige Standesamt.

Bei Trauungen in der Kirche gilt, dass gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten ist und MNS zu tragen.

Ab 21. September dürfen maximal 10 Personen an einer Hochzeitfeier (nach der Trauung) indoor und 100 Personen outdoor, teilnehmen, wenn keine ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze bestehen. Bei zugewiesenen Plätzen sind indoor 50 Personen zulässig.

Ab 50 Personen indoor und 100 Personen outdoor muß ein Covid-19-Beauftragter bestellt und ein Covid-19-Präventionskonzept ausgearbeitet werden.

In geschlossenen Räumen muss ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden. Das Tragen des MNS ist nicht notwendig, wenn sich die Personen auf zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen aufhalten. Ansonsten muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Bei der Trauungszeremonie im Standesamt gelten bezüglich MNS für das Brautpaar und die Standesbeamtin/den Standesbeamten die jeweiligen Regeln der zuständigen Behörde. Bei der Trauungszeremonie in der Kirche ist für Brautpaar und Pfarrer kein MNS notwendig, wenn sie sich auf den zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten.

Feiern im privaten Wohnbereich sind weiterhin von der Beschränkung der maximal zulässigen Personenzahl ausgenommen.

Tanzen: Wird bei der Hochzeitsfeier getanzt, ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens ein Meter einzuhalten. Insofern ist ein gemeinsames Tanzen nur mit Personen möglich, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder alleine.

Essen und Trinken: Für Buffets und Bars bei einer Hochzeitsfeier gelten die Auflagen und Regelungen für Gastronomiebetriebe. So hat die Betreiberin/der Betreiber (z. B. Cateringfirma) u. a. sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt. Selbstbedienung ist nur zulässig, wenn die Speisen und Getränke vom Betreiber/von der Betreiberin oder einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin ausgegeben werden oder zur Entnahme vorportionierter und abgedeckter Speisen und Getränke. Informationen über die aktuellen Regelungen im Bereich der Gastronomiebetriebe finden Sie unter www.sichere-gastfreundschaft.at

7.5 Sind Tanzveranstaltungen erlaubt?

Tanzveranstaltungen mit Paar-Tanz sind aufgrund der Bestimmungen, nur erlaubt, wenn ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten wird. Ein gemeinsames Tanzen ist jedoch nur mit Personen möglich, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder wenn man alleine mit 1 m Abstand tanzt.

7.6 Sind Tanzproben erlaubt?

Siehe Seite 9!

7.7 Dürfen Kurse und Fortbildungen durchgeführt werden?

Es gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen.

7.8 Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung durchgeführt werden?

Es gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen und für Beherbergungsbetriebe. Das Risiko soll aufgrund des Risikobewertungsbogens bestimmt werden und als Entscheidungshilfe dienen.

7.9 Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung im Ausland durchgeführt werden?

Es gilt aufgrund des erhöhten Risikos und der Reisebeschränkungen die Empfehlung diese Veranstaltungen nicht durchzuführen.

7.10 Dürfen Dorffeste oder Kirtage durchgeführt werden?

Karitative Märkte: Marktähnliche Veranstaltungen von kurzer Dauer, die in herkömmlicher Weise wohltätigen Zwecken dienen (z. B. karitative Flohmärkte, Bastel-, Advent- und Ostermärkte) und Bauernmärkte: Marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von Land- und Forstwirten zum Feilbieten und Verkauf von Erzeugnissen aus eigener Produktion gelten nicht als Märkte und bedürfen daher weder einer Verordnung noch einer Bewilligung der Gemeinde. Die Bestimmungen für Kundenbereiche – 1-Meter-Mindestabstand und die Verpflichtung, dass die Verkäufer/Verkäuferinnen einen MNS tragen oder eine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, sind einzuhalten.

Die Besucher sind verpflichtet einen MNS zu tragen!

Kirtage sind hingegen Gelegenheitsmärkte und müssen von der zuständigen Gemeinde bewilligt werden.

Auch Dorffeste sind Veranstaltungen im Sinne der Lockerungsverordnung.

7.11 Gibt es eine Checkliste zur Risikobewertung?

Ja, Checkliste für Veranstaltungen, Herausgeber Land Salzburg siehe www.salzburgervolkskultur.at